



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat der BDP/GLP-Fraktion, der CVP/EVP Fraktion, der FDP Fraktion und der SVP Fraktion: Verkürzung Kündigungsfrist auf 6 Monate bei BLPK

Autor/in: [Gerhard Schafroth](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 29. November 2012

Bemerkungen: Als dringlich eingereicht
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Als Folge der derzeitigen Diskussion um die Sanierung der BLPK sind die dieser Kasse angeschlossenen Arbeitgeber wie Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Spitex-Organisationen, Gemeindezweckverbände usw. am Abklären ihrer künftigen Vorsorgeregulung. Dabei zeigt sich immer deutlicher, dass die beiden derzeit wirksamen Kündigungsfristen des Anschlussvertrages, die ordentliche Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende einerseits und die ausserordentliche gesetzliche Kündigungsfrist von einem Monat vor Inkrafttreten wesentlicher Änderungen des Vorsorgeverhältnisses gemäss Art. 53 f Abs. 2 BVG, also bei Inkrafttreten der BLPK-Sanierung, der derzeitigen Umbruchssituation und Unsicherheit nicht gerecht werden.

In ihrem Schreiben an die angeschlossenen Arbeitgeber vom 8.8.2012 weist die BLPK selber darauf hin, dass die einmonatige ausserordentliche gesetzliche Kündigungsfrist "äusserst knapp bemessen" ist für den Vermögenstransfer bei Kündigungen der Anschlussverträge und wünscht, dass ihr diese Kündigungen sechs Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Für die angeschlossenen Arbeitgeber bedeuten die beiden genannten Kündigungsfristen eine enorme Unsicherheit. Wird die Sanierung der BLPK wegen einer allfälligen Volksabstimmung nicht wie geplant per 1.1.2014 in Kraft gesetzt, entfällt die einmonatige Kündigungsmöglichkeit per 1.1.2014. Die angeschlossenen Arbeitgeber müssen in diesem Fall ein Jahr im Voraus und damit in völliger Unsicherheit der Anschlussbedingungen ihren Anschlussvertrag kündigen. Dies ist sachlich nicht sinnvoll, praktisch nicht umsetzbar und weder den Arbeitgebern noch deren Arbeitnehmern zuzumuten.

Auf entsprechende Gesuche um Verkürzung der ordentlichen Kündigungsfrist durch angeschlossene Arbeitgeber hat die BLPK ablehnend reagiert.

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen rechtlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die der BLPK angeschlossenen Arbeitgeber bis zur Inkraftsetzung der Reform und Sanierung der BLPK ihre Anschlussverträge mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Monatsende kündigen können.